



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Wenn „manche“ wüssten .... dass ein rechtskräftiger Beschluss über den Versorgungsausgleich nicht nur abgeändert (erhöht oder vermindert) sondern ab Wirksamkeit aufgehoben werden kann!

Im Februar 2017 erschien in der BZ in Berlin ein Artikel über einen Pensionär (ehemaliger Soldat), der für seine im Jahre 2006 verstorbene geschiedene Ehefrau heute, 11 Jahre nach dem Tod der geschiedenen Ehefrau, immer noch ca. 1.100 € von seiner Pension abgeben musste, ohne dass dieser Betrag seiner geschiedenen Ehefrau zu Gute kam.

Ich habe diesen Artikel gelesen, mich mit dem Chefredakteur telefonisch in Verbindung gesetzt, und habe ihm mitgeteilt, dass ich diesem Mann möglicherweise helfen könne, dass er ab Wirksamkeit seine Pension wieder ungekürzt erhält.

Der Chefredakteur hat sich einige positive Entscheidungen, die ich in den letzten Jahren vor Gericht „erstritten“ habe, zusenden lassen, damit er erkennen konnte, dass ich kein „Sprücheklopfer“ bin. Nach Durchsicht der Gerichtsentscheidungen hat er mir mitgeteilt, dass er meinen Namen den Personen mitteilen würde, die sich von diesem Zeitungsbericht angesprochen fühlen.

Seit Ende Februar 2017 bis heute habe ich 16 Anträge auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gemäß § 51 Abs. 1 oder 3 VersAusglG gestellt. Aufgrund der kurzen Zeit liegt mir noch kein Aufhebungsbeschluss bezüglich dieser 16 Berliner Fälle vor. Allerdings ist aufgrund dieser 16 Berliner Fälle, die ICH bearbeite, erkennbar, dass es in ganz Deutschland sicherlich einige hundert dieser Fälle geben wird, ohne dass die ausgleichspflichtigen Personen davon Kenntnis haben, dass eine Aufhebung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Somit haben diese Personen bereits jahrelang den Versorgungsausgleich für den verstorbenen geschiedenen Ehepartner gezahlt und zahlen zukünftig weiter und „erfreuen“ den jeweiligen Versorgungsträger, der die Kürzung vornimmt aber den Kürzungsbetrag nicht (mehr) an die ausgleichsberechtigte Person bzw. den Rentenversicherungsträger weiterleiten muss.

Wenn diese Regelung bekannt wäre, dass bei Erfüllung von **drei** Voraussetzungen die ausgleichspflichtige Person nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person im Regelfall den bislang abgezogenen Versorgungsausgleichsbetrag wieder „zurückerhält“, würden die Familiengerichte mit Anträgen überhäuft und die Bearbeitungszeit von Abänderungsanträgen würde weiter verlängert werden.

Zur Erinnerung: Die drei Voraussetzungen sind:

1. Entscheidung über den VA nach altem Recht,
2. ausgleichsberechtigte Person ist verstorben,
3. Es muss bei 1 Anrecht eine wesentliche Wertänderung erfolgt sein

Damit Sie erkennen, welches „Potential“ in solchen Fällen steckt, zeige ich dies an einem Fall auf, den ich im vorigen Jahr abgeschlossen habe:

Kürzung der Beamtenpension um 1.167 € monatlich

Alter der ausgleichspflichtigen Person im Jahre 2016 (war wieder verheiratet) 68 Jahre

Neue Ehefrau war 61 Jahre alt

Aufhebung der Kürzung ab Februar 2015 (Wirksamkeit)

Pensionsnachzahlung ab Wirksamkeit bis zum Beginn der laufend erhöhten Versorgung ab April 2016 (Februar 2015 – März 2016 = 14 Monate x ca. 1.167 € brutto = 16.338 € Pensionsnachzahlung brutto)

Erhöhte Pension – laufend ab April 2016 – bis zum Todesmonat (statistische Lebenserwartung ca. 85. Lebensjahr = ca. 17 Jahre x 12 Monate x ca. 1.167 € = 238.068 €

Bei „Tod“ der ausgleichspflichtigen Person im 85. Lebensjahr wäre die Witwe 78 Jahre alt

Statistischer Todeszeitpunkt für Frauen: 86 Jahre

Witwengeld aus dem VA-Betrag = 60 % von 1.167 € = ca. 700 € monatlich

Witwengeldbezug ca. 8 Jahre x 12 Monate = 96 Monate x ca. 700 € = 67.200 €

Gesamtplus: ca. 16.338 € + 238.068 € + ca. 67.200 € = ca. **321.606 € brutto**

Daher frage ich mich: Warum wird in den Medien nicht auf solche Fälle aufmerksam gemacht, oder auf „normale“ Abänderungsverfahren oder auf die Beantragung der Ausgleichsrente, wenn die ausgleichsberechtigte Person bei der Scheidung zum teilweisen Ausgleich des betrieblichen Anrechts lediglich das „Almosen – Super-Splitting“ – erhalten hat! Wollen die Medien dies vertuschen oder werden ihnen solche Sachverhalte nicht mitgeteilt.

Wer, wenn nicht Sie als Leserin bzw. Leser von Wissenswertes oder die mit Versorgungsausgleich betrauten Rentenberater/innen, soll dies den Medien mitteilen? Das Problem ist „Gehör zu finden“!

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann